



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch über die Sitzung des Stadtrates am 02.04.2007

im Sitzungssaal des Rathauses in Viechtach.

Die Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen.

Beginn: 22.15 Uhr / Ende: 22.45 Uhr.

Der Tagesordnungspunkt war nichtöffentlich.

Nr. 417

Beratungsgegenstand:

Antrag Hilsenbeck: Abbruch des „Semmlerhauses“, Linprunstraße 20 zum Bau von Parkplätzen

StR Lummer wird wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, für den Bereich „Linprunstraße - Einmündung Friedhofstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Geltungsbereich, wie im Lageplan in der Fassung vom 02.04.2007 dargestellt, abzugrenzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 222, 224 Teilfl., 225 Teilfl., 251/121 Teilfl., 251/122 Teilfl., 251/125 Teilfl., der Gemarkung Viechtach.
2. Zugleich wird beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ vom 10.08.1989 aufzuheben.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Stadtrat beschließt weiterhin, für das Gebiet des Bebauungsplanes „Linprunstraße - Einmündung Friedhofstraße“ eine Veränderungssperre auszusprechen.

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB und des Art. 23 GO erlässt die Stadt Viechtach folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 02.04.2007 hat der Stadtrat Viechtach erschlossen, für das Gebiet „Linprunstraße - Einmündung Friedhofstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt aus dem Lageplan in der Fassung vom 02.04.2007, der Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 222/224 Teilfl., 225 Teilfl., 251/121 Teilfl., 251/122 Teilfl., 251/125 Teilfl., der Gemarkung Viechtach.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltskosten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

16 : 0

StR Stasny war bei der Abstimmung abwesend.

Die Richtigkeit des Beschlussbuchauszuges wird hiermit amtlich beglaubigt.

Viechtach, 22.05.2007
STADT VIECHTACH

Sailer
VOAR

